

91031

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2014

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2014**Stato - Regione Trentino-Alto Adige****Corte Costituzionale****PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE
DELLA CORTE COSTITUZIONALE – ORDINANZA**

del 9 aprile 2014, n. 103

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 1, comma 1, lettera a), e 4 della legge della Regione autonoma Trentino-Alto Adige 18 marzo 2013, n. 2, recante «Modifiche alla legge regionale 27 novembre 1993, n. 19 (Indennità regionale a favore dei lavoratori disoccupati inseriti nelle liste provinciali di mobilità e disposizioni in materia di previdenza integrativa) e successive modifiche e alla legge regionale 27 febbraio 1997, n. 3, concernente “Interventi di previdenza integrativa a sostegno dei fondi pensione a base territoriale regionale” e successive modifiche». (depositata in Cancelleria il 16 aprile 2014)

Staat - Region Trentino-Südtirol**Verfassungsgerichtshof****VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - BESCHLUSS**

vom 9. April 2014, Nr. 103

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und des Art. 4 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. März 2013, Nr. 2 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen”, das mit dem am 24.-28. Mai 2013 zugestellten und am 16. April 2014 in der Kanzlei hinterlegten Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Präsident: Gaetano SILVESTRI; Richter: Luigi MAZZELLA, Sabino CASSESE, Giuseppe TESAURO, Paolo Maria NAPOLITANO, Giuseppe FRIGO, Alessandro CRISCUOLO, Paolo GROSSI, Giorgio LATTANZI, Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Sergio MATTARELLA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO,

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und des Art. 4 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. März 2013, Nr. 2 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen”, das mit dem am 24.-28. Mai 2013 zugestellten, am 16. April 2014 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2013 unter Nr. 64 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Aldo Carosi in der nicht öffentlichen Sitzung vom 12. März 2014;

den nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

In Anbetracht der Tatsache,

dass der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Staatsadvokatur, mit dem am 24.-28. Mai 2013 zugestellten und am 16. April 2014 in der Kanzlei hinterlegten Rekurs in Bezug auf den Art. 81 Abs. 4 der Verfassung die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) und des Art. 4 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. März 2013, Nr. 2 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen“ aufgeworfen hat;

dass im Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2013 vorgesehen ist, dass die Art. 1, 2, 3, 4 und 5 des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) durch den Art. 1 „Ergänzungszulage zur Sozialversicherung für die Beschäftigung (ASpl)“ ersetzt werden, mit dem wiederum eine Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen mit Wohnsitz und Domizil in der Region Trentino-Südtirol eingeführt wird;

dass nach Meinung des Präsidenten des Ministerrates für diese weitere Ausgabe keine Kostendeckung vorgesehen sei, da im Art. 4 des genannten Regionalgesetzes Nr. 2/2013 für das Jahr 2013 auf die Verwendung von bereits im Haushaltsvoranschlag angesetzten Mitteln und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf die jeweiligen Haushaltsgesetze verwiesen wird, ohne gleichzeitig die Kürzung anderer Ausgaben oder Gesetzesänderungen vorzusehen, die neue oder höhere Einnahmen zum Ausgleich vorgenannter Ausgaben bewirken, wie es hingegen in den Art. 17 und 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196 (Gesetz betreffend das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen) vorgeschrieben ist;

dass demnach nach Ansicht des Beschwerdeführers die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Art. 4 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2013 in dem Teil, in dem eine Arbeitslosenzulage zugunsten der Arbeitslosen mit Wohnsitz und Domizil in der Region zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Zulagen eingeführt wird, den Art. 81 Abs. 4 der Verfassung verletzen, da die Deckungsmodalitäten laut Art. 17 des Gesetzes Nr. 196/2009, dessen Anwendung im Sinne des Art. 19 auch auf die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgedehnt ist, nicht angegeben wurden;

dass sich die Autonome Region Trentino-Südtirol nicht in das Verfahren eingelassen hat;

dass der Präsident des Ministerrates mit Maßnahme vom 14. Dezember 2013, zugestellt am 19. Dezember 2013, seinen Verzicht auf den Rekurs erklärt hat, da der Art. 1 des Regionalgesetzes der Region Trentino-Südtirol vom 12. September 2013, Nr. 6 [Änderung des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 „Änderungen zum Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 (Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden Vorsorge) mit seinen späteren Änderungen und zum Regionalgesetz vom 27. Februar 1997, Nr. 3 betreffend (Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge in Zusammenhang mit den Rentenfonds auf regionaler Ebene) mit seinen späteren Änderungen“ und des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 betreffend „Familienpaket und Sozialvorsorge“ mit seinen späteren Änderungen] den Art. 4 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 2/2013 durch den nachstehenden neuen Wortlaut ersetzt hat: „(1) Die Anwendung des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) bringt für die Zwecke des Regionalgesetzes vom 27. November 1993, Nr. 19 mit seinen späteren Änderungen gegenüber den bereits im Haushalt in der Grundeinheit 10100 „Zuweisung von

Mitteln für laufende Ausgaben für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse“ genehmigten Ausgaben keine neuen Ausgaben oder Mehrausgaben mit sich. (2) Die durch die Anwendung der Bestimmungen laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) entstehenden Mehrausgaben, die für das Haushaltsjahr 2013 und für den Dreijahreszeitraum 2013-2015 auf 4 Millionen 500 tausend Euro jährlich veranschlagt werden, werden wie folgt gedeckt: 1 Million 500 tausend Euro durch die in der Haushaltsgrundeinheit 10100 „Zuweisung von Mitteln für laufende Ausgaben für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Mittel und 3 Millionen Euro durch Ermächtigung zur Verwendung der nicht verwendeten Mittel, die in den Jahren 2009-2012 für die Finanzierung der Antikrisenmaßnahmen gemäß den Regionalgesetzen vom 15. Juli 2009, Nr. 5 (Begleitmaßnahmen zum Nachtragshaushalt für das Jahr 2009), vom 27. September 2010, Nr. 2 (Änderung von Regionalgesetzen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge), vom 14. Juli 2011, Nr. 5 (Unterstützung zur Überbrückung des Renteneintrittsfensters für Personen, die die Mobilitätszulage beziehen, und Verlängerung der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise) und vom 21. September 2012, Nr. 5 (Verlängerung der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise) der Grundeinheit 10100 bereits zugewiesen wurden.“; dass der neue Wortlaut des Art. 4 des Regionalgesetzes Nr. 2/2013 nach Meinung des Beschwerdeführers im Einklang mit den staatlichen Bestimmungen und den Verfassungsbestimmungen steht; dass der Präsident des Ministerrates demnach auf den Rekurs verzichtet und den Verfassungsgerichtshof gebeten hat, die sich hieraus ergebenden Maßnahmen zu erlassen.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verzicht auf den Rekurs bei nicht erfolgter Einlassung der Gegenpartei in das Verfahren im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof das Erlöschen des Verfahrens mit sich bringt.

Aus diesen Gründen

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

das Verfahren für erloschen.

So entschieden in Rom am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 9. April 2014.

Gaetano SILVESTRI, Präsident

Aldo CAROSI, Verfasser

Gabriella MELATTI, Kanzleileiterin

Am 16. April 2014 in der Kanzlei hinterlegt.

Die Kanzleileiterin

Gabriella MELATTI